

gegen eine Vergeltung zu überlassen, oder auch unentgeltlich anderen Personen, welche nicht zum Hausstande gehören, für längere Zeit Wohnung darin einzuräumen.

§. 15.

Zurückgabe der Gebäude. Die Bewohner resp. Pächter, so wie deren Erben, bleiben verbunden, die zinsfrei, pacht- oder miethweise bewohnten und zur Benutzung überlassenen Gebäude nebst Zubehörungen in demselben wesentlichen und gereinigten Zustande zurückzugeben, wie sie ihnen übergeben, oder im Verlaufe der Benutzungszeit eingerichtet worden sind, wobei sie bloß für die durch die Zeit und den vertragmäßigen Gebrauch bei gehöriger Erfüllung der ihnen nach gegenwärtigem Regulative obliegenden Verbindlichkeiten erfolgte Abnutzung nicht einzustehen haben.

Baulichkeiten, welche der Bewohner resp. Pächter auf eigne Rechnung hat machen lassen, und welche in die Kategorie des Erd-, Wand-, Wand-, Mauer-, Miet- und Nagelfesten gehören, oder auch bloß wegen der Bestimmung und des Gebrauches als Pertinenz des Gebäudes resp. Grundstückes zu betrachten sind, dürfen beim Ende der Pachtzeit, oder bei der Zurückgabe des Gebäudes resp. Grundstückes vom Bewohner resp. Pächter oder dessen Erben ohne Genehmigung der verpachtenden oder vorgefetzten Behörde nicht weggenommen, sondern müssen auf deren Verlangen ohne Entschädigung zurückgelassen werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 30. September 1853.

(L. S.)

Friedrich Günther, k. k. S.

v. Vertrab. Scheidt. v. Ketelhodt. v. Bamberg.